

Einsatz von Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Klage gegen Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung in erster Instanz abgewiesen

JOERG HILBERS

Stellvertretend für viele Berufskollegen, unterstützt durch die Bundesfachgruppe Obstbau und vertreten durch Rechtsanwalt Klaus-Hinrich Breuer, haben mit Nils Tamke und Reinhard Quast zwei Hamburger Obstbauer im Juli 2022 Klage gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. die zuständige Pflanzenschutzbehörde der Stadt Hamburg erhoben.

Beide Betriebe bewirtschaften ca. zwei Drittel ihrer Flächen in Wasserschutzgebieten. Sie hatten einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das im Rahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz und der daraus resultierenden Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwVO) im September 2021 ausgesprochenen Einsatzverbots von Glyphosat in Wasserschutzgebieten gestellt. Der Antrag bezog sich auf zwei Einsätze mit einer Behandlung von jeweils 30 % der Obstbaufläche. Dieser Antrag war, ebenso wie der dann folgende Widerspruchsantrag, abgelehnt worden. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs wurde geklagt.

KLAGEGRÜNDE

In der Klagebegründung wiesen die Betriebe darauf hin, dass der Berichtsentwurf der vier für Glyphosat in der EU-Bewertung zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden ANSES (F), Ctgb (NL), Kemi (SV) und Nebih (H), der seit dem

15. 6. 2021 vorliegt, zu der Einschätzung kommt, dass Glyphosat

- nicht krebserregend (Kanzerogenität),
- unschädlich für das Erbgut (Keimzellenmutagenität),
- nicht reproduktionstoxisch (Reproduktionstoxizität),
- nicht organschädigend (Zielorgan-Toxizität) und
- für den Hormonhaushalt nicht gefährlich (kein endogener Disruptor) ist
- und auch keine Gefahr für das Grundwasser darstellt.

Weiterhin wiesen sie darauf hin, dass für Betriebe in Wasserschutzgebieten lt. PflSchAnwVO vom 8. Sept. 2022 keine Übergangsfrist und keine Entschädigungsregelung für Mehraufwendungen und Ertragsausfälle vorgesehen ist. Auch sind keine ausreichend wirksamen Alternativen zum Glyphosat vorhanden, Alternativgeräte für Baumstreifenbehandlung sowie die notwendige Personalkraft kurzfristig nicht verfügbar und der erforderliche Umbau der Anlagen ist so kurzfristig nicht umzusetzen.

Die beiden Hamburger Obstbauer Nils Tamke und Reinhard Quast haben, unterstützt durch Rechtsanwalt Klaus-Hinrich Breuer (mi), gegen den Ablehnungsbescheid geklagt, den sie für ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Glyphosat in Wasserschutzgebieten bekommen hatten.

(Foto: Hilbers)



IST EIN VERBOT IN WSG STATTHAFT?

Die mündliche Verhandlung der Klage erfolgte am 14. Februar 2023 vor dem Verwaltungsgericht Hamburg. Überraschenderweise wurde die Klage nicht einem Einzelrichter übertragen, sondern unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hamburg von der gesamten Kammer und zwei ehrenamtlichen Richtern verhandelt.

Der vorsitzende Richter machte zu Beginn der Verhandlung deutlich, dass lt. § 3 b Abs. 5 der PflSchAnwVO eine Ausnahmegenehmigung nicht in Betracht kommt. Durch die über einen Feststellungsantrag erweiterte Klage hat sich aber das Gericht mit der Frage befasst, ob grundsätzlich ein Verbot von Glyphosat in WSG statthaft ist.

KLAGE ABGEWIESEN, ABER BERUFUNG MÖGLICH

Trotz der von Seiten der Betriebe Quast und Tamke sowie ihres Rechtsanwalts Klaus-Hinrich Breuer engagiert vorgetragenen Einschränkungen in der Produktion, den massiven Ertragsausfällen und der neuen Bewertung der EU zu Glyphosat wurde die Klage abgewiesen. Das Gericht ist der Auffassung, dass in Abwägung der Interessen an einem Natur-, Gewässer- und Gesundheitsschutz ein solcher Ertragsausfall noch hinnehmbar sei. Auch sei nicht zu beanstanden, dass die Verordnung keine Entschädigungsregelung und keine Übergangsfrist (Verbot gilt ab sofort) enthält. Der Richter hat eine Berufung gegen das Urteil zugelassen. Nach Vorliegen des vollständigen Urteilstexts werden die Kläger, ihr Vertreter und die Bundesfachgruppe Obstbau über die Revision beraten und entscheiden. ●



Joerg Hilbers, Berlin,
E-Mail: hilbers@obstbau.org